

**Leitsätze:**

- 1. Der Grundsatz der Subsidiarität erfordert, dass ein Beschwerdeführer auch dann, wenn ein fachgerichtlicher Rechtsweg unmittelbar gegen eine Norm selbst nicht eröffnet ist, alle nach Lage der Sache zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ausschöpft, um die Korrektur der geltend gemachten Grundrechtsverletzung durch die Fachgerichte zu erwirken oder eine Grundrechtsverletzung zu verhindern.**
- 2. Dabei hat er all diejenigen Rechtsbehelfe zu ergreifen, die nicht offensichtlich unzulässig sind.**
- 3. Eine sofortige Entscheidung des BVerfG gemäß § 90 Abs 2 Satz 2 BVerfGG kommt dann nicht in Betracht, wenn die Durchführung eines fachgerichtlichen Verfahrens zur rechtlichen und tatsächlichen Vorklärung von Art und Umfang der Betroffenheit des Beschwerdeführers durch die beanstandete Regelung angezeigt ist.**
- 4. Bevor ein Verfügungsberechtigter Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen die in § 7a DSchG normierte Anzeigepflicht erheben kann, muss er im Rahmen einer Feststellungsklage nach § 43 VwGO fachgerichtlich klären lassen, ob die Anzeigevoraussetzungen im jeweiligen Einzelfall auch tatsächlich vorliegen.**

**Zum Sachverhalt**

Nach dem neuen § 7a DSchG hat der Verfügungsberechtigte alle beabsichtigten Veränderungen i. S. d. §§ 8 bis 10 an einem erkannten Denkmal der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Veränderungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Gegen diese Regelung erhob der Beschwerdeführer sofort und unmittelbar Verfassungsbeschwerde.

Das BVerfG nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an.

**Aus den Gründen**

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Annahmeveraussetzungen gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie genügt, unbeschadet der Frage einer gegenwärtigen und unmittelbaren Grundrechtsbetroffenheit des Beschwerdeführers, jedenfalls nicht dem Grundsatz der Subsidiarität (vgl. § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG).

Der Grundsatz der Subsidiarität erfordert, dass ein Beschwerdeführer auch dann, wenn ein fachgerichtlicher Rechtsweg unmittelbar gegen eine Norm selbst nicht eröffnet ist, alle nach Lage der Sache zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ausschöpft, um die Korrektur der geltend gemachten Grundrechtsverletzung durch die Fachgerichte zu erwirken oder eine

Grundrechtsverletzung zu verhindern (vgl. BVerfGE 73, 322/325, st. Rspr.). Dabei hat er all diejenigen Rechtsbehelfe zu ergreifen, die nicht offensichtlich unzulässig sind (vgl. BVerfGE 68, 376/379).

Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die in § 7a DSchG normierten Anzeigepflichten als solche wendet, obliegt es ihm demgemäß, vor Anrufung des Bundesverfassungsgerichts eine Klage gemäß § 43 VwGO auf Feststellung der denkmalschutzrechtlichen Anzeigefreiheit von Veränderungen im i. S. d. §§ 8 bis 10 DSchG sowie von Veränderungen im Verfügungsrecht i. S.v. § 13 DSchG zu erheben und ggf. den fachgerichtlichen Instanzenzug zu durchlaufen. In diesem Verfahren wäre neben einer fachgerichtlichen Inzidentkontrolle der angegriffenen Vorschrift insbesondere eine Klärung der einfachrechtlichen (Vor-)Frage herbeizuführen, ob das Anwesen des Beschwerdeführers überhaupt die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 7a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 2 DSchG erfüllt und daher ein „erkanntes Denkmal“ darstellt. Es obliegt in erster Linie den Fachgerichten, zu beurteilen, ob die diesbezügliche Einschätzung des Denkmalschutzamtes zutrifft.

Die vom Beschwerdeführer im Falle einer Anzeige gemäß § 7a Abs. 1 Satz 1 DSchG befürchteten erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung von Bauvorhaben können jedenfalls erst in Folge weiterer behördlicher Vollzugsakte – etwa der förmlichen Unterschutzstellung eines „erkannten Denkmals“ (vgl. §§ 5, 6 DSchG) oder einer Anordnung nach § 26 DSchG – eintreten. Gegen diese kann der Beschwerdeführer in zumutbarer Weise zunächst fachgerichtlichen (Eil-) Rechtsschutz in Anspruch nehmen.

Eine sofortige Entscheidung des BVerfG entsprechend § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG kommt nicht in Betracht. Die Durchführung eines fachgerichtlichen Verfahrens ist zur rechtlichen und tatsächlichen Vorklärung von Art und Umfang der Betroffenheit des Beschwerdeführers durch die beanstandete Regelung angezeigt.